

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 158/2022
vom 29. April 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1602]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2019/782 der Kommission vom 15. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung harmonisierter Risikoindikatoren ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird Nummer 11 (Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgendes wird angefügt:

„geändert durch:

— **32019 L 0782**: Richtlinie (EU) 2019/782 der Kommission vom 15. Mai 2019 (ABl. L 127 vom 16.5.2019, S. 4)“

2. Die Worte „folgender Anpassung“ werden durch die Worte „folgenden Anpassungen“ ersetzt.

3. Die bisherige Anpassung wird die Anpassung a.

4. Die folgenden Anpassungen werden angefügt:

„b) Für die EFTA-Staaten ist die erste Berechnung und Veröffentlichung des harmonisierten Risikoindikators 1 gemäß Anhang IV Abschnitt 2 Nummer 7 am 1. September 2022 fällig.

c) Für die EFTA-Staaten erhält Anhang IV Abschnitt 3 Nummer 4 folgende Fassung:

„Der Referenzwert für den harmonisierten Risikoindikator 2 wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum 2016-2018. Das erste Jahr der Berechnung ist 2016.“

d) Für die EFTA-Staaten ist die erste Berechnung und Veröffentlichung des harmonisierten Risikoindikators 2 gemäß Anhang IV Abschnitt 3 Nummer 6 am 1. September 2022 fällig.

e) Liechtenstein ist von der Berechnung und Veröffentlichung des harmonisierten Risikoindikators 1 gemäß Anhang IV Abschnitt 2 und des harmonisierten Risikoindikators 2 gemäß Anhang IV Abschnitt 3 befreit.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/782 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30. April 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

⁽¹⁾ ABl. L 127 vom 16.5.2019, S. 4.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN
